



Eilen bey der auf Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unseres allergnädigsten Königs und Herrn specialen allergnädigsten Befehl vor einiger Zeit geschehenen anderweiten Verpachtung des Handels mit denen so genandten Plaggen oder alten Lumpen in Dero hiesigen Herzogthum Geldern, sothane Pacht von neuem an Francis Gojerden Bürger und Einwohner dahier privativè auf Sechs Jahre verblieben; Und der darüber mit Ihm errichtete Contract von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst confirmiret worden:

Als wird solches Männiglich, insonderheit aber allen und jeden Plaggen-Crämern, und die dergleichen bishero in hiesiger Provintz eingesamlet haben mögten, hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach, und was bemeltem Gojerden dieserwegen in seinem Contract versprochen worden, behörig zu achten, und die Plaggen auch jetzo und fernerhin während dieser Pacht, nemlich von Reminiscere 1741. bis Reminiscere 1747. niemanden anders als erwehntem Anpächter oder dessen Leuten zu liefern und zu verkauffen, bey Straffe von Sechs Goldgulden auffer der Confiscation ihrer Waaren.

*Deen ordres ontfangen den 15 maart 1741
en is gepubliceert en affigiert den 19 maart 1741
volgens het aen van m. & a. v.
schon maches gewilts boden*

ren. Worüber die Beamte und Licent-Bediente jeden Orts mit Nachdruck zu halten, die Contravenienten so fort zu arrestiren, und davon hiehin zu berichten haben.

Damit auch Niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses aller Orten publiciret und affigiret, mithin dafs es geschehen, von allen Beamten in Zeit von acht Tagen dociret werden. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 2. Martii, 1741.



G. V. von Kröcher. S. P. Coninx. Heinius.